

**Satzung des KiFaS e. V., beschlossen in der Mitgliederversammlung 2023, nachgeholt am 19.03.2024**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Kinder-, Familien- und Seniorenfreundliches Felsberg e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Felsberg
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.  
Ziel und Zweck des Vereines ist:  
Die Förderung der Jugendhilfe sowie Erziehung und Bildung. Des weiteren Unterstützung und Hilfe für Familien und Senioren/innen und allein erziehende Mütter und Väter.
- (2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig: Der Verein bietet an:
  1. Schülerbetreuung:  
Pädagogische Betreuung mit Mittagessen von Schulkindern im Alter von 6-14 Jahren bei Hausaufgaben und Freizeit.
  2. „Senioren-Service“:  
Hilfsdienste für ältere Menschen wie z. B. Einkaufen, Putzen, Besorgungen machen, nähen, bügeln, und auch nur zum Unterhalten da sein.
  3. Essen auf Rädern:  
Belieferung an Senioren, Bedürftige, Kindergärten (die dadurch eine längere Öffnungszeit anbieten können) usw. mit frisch gekochtem Essen.
  4. Haushaltshilfe.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.  
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden, die seine Ziele unterstützt (vgl. § 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder ausgeschlossen worden sind, scheiden aus dem Verein aus und verlieren mit Ausscheiden ihre Ämter. Vereinsunterlagen sowie Vereinseigentum und -besitz sind unverzüglich an den Verein herauszugeben.
- (5) Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder mit ihrem Beitrag in Verzug sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (6) Gegen den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Einspruch eingelegt werden.

(7) Über den endgültigen Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung abschließend
<b>§ 5 Beiträge</b>
(1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Der Jahresbeitrag ist am 31.01. eines jeden Jahres fällig. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
<b>§ 6 Organe des Vereins</b>
(1) Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorstand</li> </ul> die Mitgliederversammlung
<b>§ 7 Vorstand</b>
(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem/der ersten Vorsitzenden</li> <li>2. seinem/r Stellvertreter/in</li> <li>3. dem/der Schatzmeister/in</li> <li>4. dem/der Schriftführer/in</li> </ol> Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (1.) sowie den jeweiligen Stellvertretern und Beisitzern, von denen einer Kraft Amtes der Bürgermeister der Stadt Felsberg oder sein Vertreter ist. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vereinsmitglieder, darunter muss die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in sein, sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verantwortliche Leitung des Sozialen Dienstleistungszentrums, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufwandsentschädigung für den Vorstand (auch für einzelne Vorstandsmitglieder) beschließen. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und/oder durch Mitarbeiter in Voll- und Teilzeitbeschäftigung erledigen lassen. Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführer/innen zu angemessenen Konditionen einzustellen und ihnen Vollmacht zu erteilen.
(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechs Mal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Die Einladung kann schriftlich, elektronisch und auch im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Felsberg erfolgen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter der/die Vorsitzende/n oder der/die stellvertretende Vorsitzende/r anwesend sind.
(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
(6) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden.

Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind anschließend schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden/Vertreter zu unterzeichnen und an die Vorstandsmitglieder zu übersenden.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:  
Aufgaben des Vereins,  
An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,  
Beteiligung an Gesellschaften,  
Aufnahme von Darlehen  
Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),  
Satzungsänderungen,  
Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.  
Ein Mitglied kann nicht mehr als 19 andere Mitglieder vertreten. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder, nicht natürliche Mitglieder haben eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach recht- zeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Mit dem Auflösungsbeschluss kann ein Beschluss gefasst werden, zu wessen Gunsten das verbleibende Vereinsvermögen zu verwenden ist. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, fällt das verbliebene Vereinsvermögen der Stadt Felsberg zu, die es nur für wohltätige und gemeinnützige Zwecke in Felsberg einsetzen darf.